



Taxameter und Wegstreckenzähler - Der Weg zur TSE-Pflicht

Nicole de Matos Rodrigues, OFD NRW

Sachbearbeiterin St 432a

Omnisecure 2023

Köln 1. FC Köln Region Freizeit Politik Wirtschaft Ratgeber Panorama Kultur Meinung

Startseite > Köln > Kölner Taxi-Chefin wegen Steuerhinterziehung vor Gericht

„War in der Branche üblich“

Kölner Taxi-Chefin wegen Steuerhinterziehung vor Gericht

18.06.2020, 05:50 Uhr

TAGESSPIEGEL

Politik Internationales Berlin Gesellschaft Wirtschaft Kultur Wissen Gesundheit Sport Meinungen

Berliner Wirtschaft Polizei & Justiz Stadtleben Fahrrad & Verkehr Schule Nachrufe Checkpoint

Berlin Verkehr in Berlin: Taxi-Unternehmer betrogen systematisch

Verkehr in Berlin Taxi-Unternehmer betrügen systematisch

Schattenwirtschaft durch Schwarzfahrer: Ein Gutachten bestätigt systematischen Betrug im Taxigewerbe. Gleichzeitig machen die Ersteller dem Senat Vorwürfe.

Von Klaus Kurpjuweit
25.07.2016, 18:31 Uhr

profil

WIRTSCHAFT

Schwarzfahrer: Die schmutzigen Steuertricks der Taxi-Branche



Versteckte Kilometer, arbeitslose Vollzeitfahrer, verdeckte Pauschalen: Wie die Taxibranche Finanz und Sozialversicherungen seit Jahren konsequent ausbremst. Ein Unternehmer packt aus.

welt

HOME LIVE-TV MEDIATHEK WELTPLUS POLITIK WIRTSCHAFT SPORT PANORAMA WISSEN KULTUR MEHR PRODUKTIONEN

WIRTSCHAFT

STELLENMARKT GELD MOTOR-NEWS KARRIERE DIGITAL SMART LIVING MITTELSTAND

WIRTSCHAFT STEUERHINTERZIEHUNG

In der Taxibranche grassiert die Schwarzarbeit

Veröffentlicht am 19.01.2011 | Lesedauer: 3 Minuten
Von Steffen Mayer



Das Taxigewerbe ist ein klassisches Feld für Schwarzarbeit
Quelle: picture-alliance / Steve Dornhues/Steve Dornhues

TAXItimes

START NEU! WORKSHOP AKTION 18.000 POLITIK WETTBEWERB INTERNATIONAL FAHRZEUGE

Suchen...

Staat: D-A-CH

BUNDESWEITE KONTROLLEN: ZOLL WERTET ERGEBNISSE AUS

von Philipp Rohde — 6. März 2018 — Lesedauer ca. 2 Minuten



welt

DEUTSCHLAND AUSLAND

DEUTSCHLAND BETRUG

So zocken Berliner Taxiunternehmen den Staat ab

Veröffentlicht am 02.03.2017 | Lesedauer: 8 Minuten
Von Tobias Heimbach



Ein Berliner Taxi, im Hintergrund die Brandenburger Tor
Quelle: picture-alliance / Robert Schick

Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit, Sozialbetrug: Im Berliner Taxigewerbe sind etwa 130 „Intensivtätlerbetriebe“ aktiv. Die Masche ist seit vielen Jahren bekannt – doch die Politik wird erst jetzt aktiv.

Rechtsgrundlagen

Steuerliche Aufzeichnungs- u. Aufbewahrungspflichten

insbesondere:

- **§§ 140 bis 147 Abgabenordnung (AO)**
- Anwendungserlass AO zu §§ 140 - 147
- §§ 14, 14b, 22 und 27b Umsatzsteuergesetz (UStG)
- §§ 63-68 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)
- **BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl. I 2010, 1342, BFH-Urteil vom 26.02.2004**
- **GoBD** - Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - BMF vom 14.11.2014, BStBl. I 2014, 1450 sowie BMF vom 28.11.2019, BStBl. I 2019, 1269

Rechtsgrundlagen

Steuerliche Aufzeichnungs- u. Aufbewahrungspflichten

- Seit dem 1. Januar 2002 sind Unterlagen i. S. des § 147 Abs. 1 AO, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO)
- Ein Taxameter ist u.a. ein datenverarbeitendes VORSYSTEM (GoBD Tz. 1.11 Rz. 20)
- Alle steuerlich relevanten Einzeldaten müssen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden (GoBD Tz. 8 Rz. 110)
- Aufzeichnung und Aufbewahrung ausschließlich in Papierform reicht nicht aus, ggfs. Ergänzungen (in Papierform) erforderlich

EU-/MID-Taxameter

Richtlinie 2004/22/EG (MI-007) bzw. 2014/32/EU Anh. IX MI-007 des europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte (MID)

- Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG in deutsches Recht (Eichgesetz, Eichordnung) am 02.02.2007; Übergangsregelung längstens bis zum 30.10.2016
- Erstausrüstung neuer Taxen nur noch mit MID-Taxameter
- Altaxameter, die nicht alle Anforderungen der MID erfüllen können, dürfen ab 01.11.16 weder neu in den Verkehr gebracht noch im Betrieb eingesetzt werden. Eichrechtlich ist Weiternutzung zulässig
- MID-Richtlinie gilt nicht für Wegstreckenzähler

EU-/MID-Taxameter

- **EU-/oder auch MID-Taxameter**

...wenn Konstruktionsanforderungen der Messgeräte Richtlinie 2004/22 EG (MI-007) bis 30.10.16, geändert ab 20.04.16 durch MID 2014/32/EU Anh. IX MI-007 erfüllt sind

- Diese Geräte sind grundsätzlich in der Lage, die Anforderungen im BMF-Schreiben vom 26.11.2010 zu erfüllen, wenn die entsprechenden Aufrüstungen vorgenommen werden

EU-/MID-Taxameter

- **Konstruktionsanforderungen gem. MID, Anhang IX MI-007, Punkt 4:**

Ein Taxameter muss über eine (oder mehrere) geeignete gesicherte **Schnittstelle(n)** folgende Daten übertragen können:

- **Betriebseinstellung:** „Frei“, „Besetzt“ oder „Kasse“
- Nicht rückstellbare **Zählwerksdaten** gem. Nummer 15.1
(u.a. Gesamt-km, Gesamt-Besetzt-km, Touren, Gesamtsumme Zuschläge, Gesamtsumme Fahrpreise)
- **allgemeine Daten:** Konstante des Wegstreckensignalgebers, Datum der Sicherung, Taxikennung, Echtzeit, Tarifkennung;
- **Preisdaten einer Fahrt:** in Rechnung gestellte Gesamtsumme, Fahrpreis, Berechnung des Fahrpreises, Zuschlag, Datum, Fahrtbeginn, Fahrtende, zurückgelegte Strecke;
- **Tarifdaten:** Parameter des bzw. der Tarife

Aktuelle Situation

Authentizität und Integrität der Daten

Die Vorgaben der **MID-Richtlinie** erfüllen im Wesentlichen die steuerrechtlichen Vorgaben an

- Einzelaufzeichnung
- Datenspeicherung
- Export über gesicherte Schnittstelle,

jedoch genügen sie **nicht** den Anforderungen an die **Unveränderbarkeit** der Daten.

Aktuelle Situation

Authentizität und Integrität der Daten

- **§ 146 Abs. 4 AO; § 239 Abs. 3 HGB**

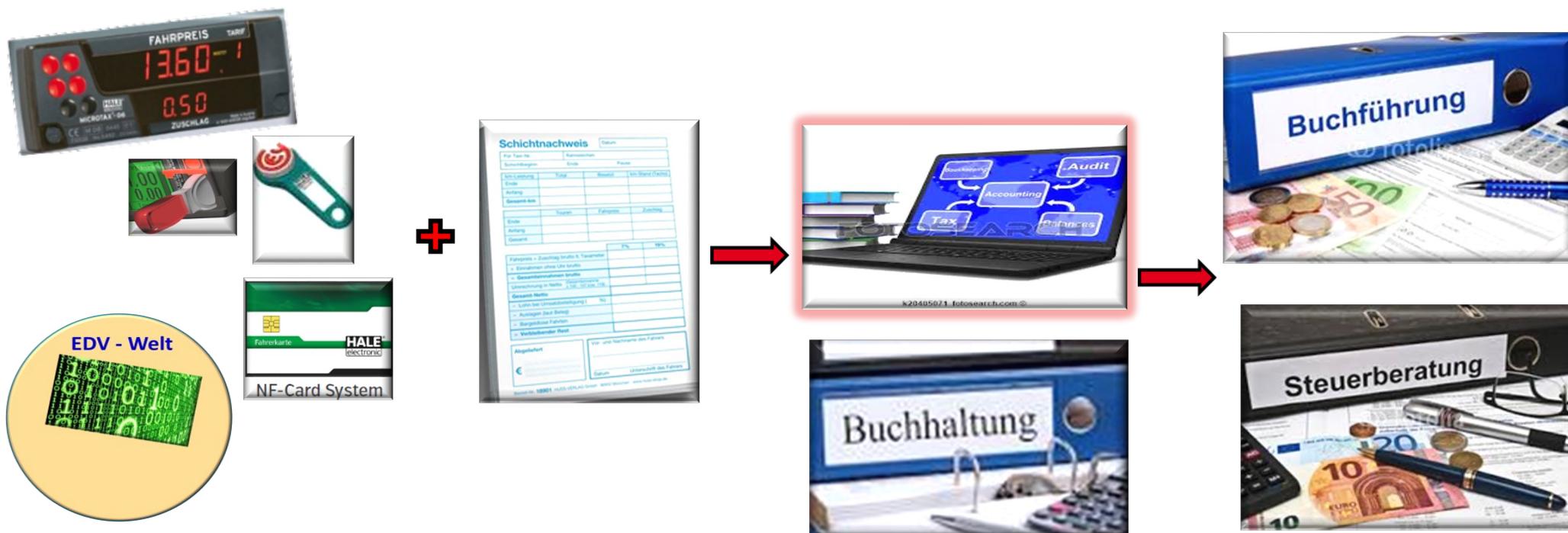
- Eine Buchung oder Aufzeichnung darf nicht in der Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden ist.

- **BMF-Schreiben vom 26.11.2010 (BStBl 2010, 1342)**

- Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten... **unveränderbar** und vollständig aufbewahrt werden.
- Ist die komplette Speicherung ... innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten **unveränderbar** und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden

Aktuelle Situation

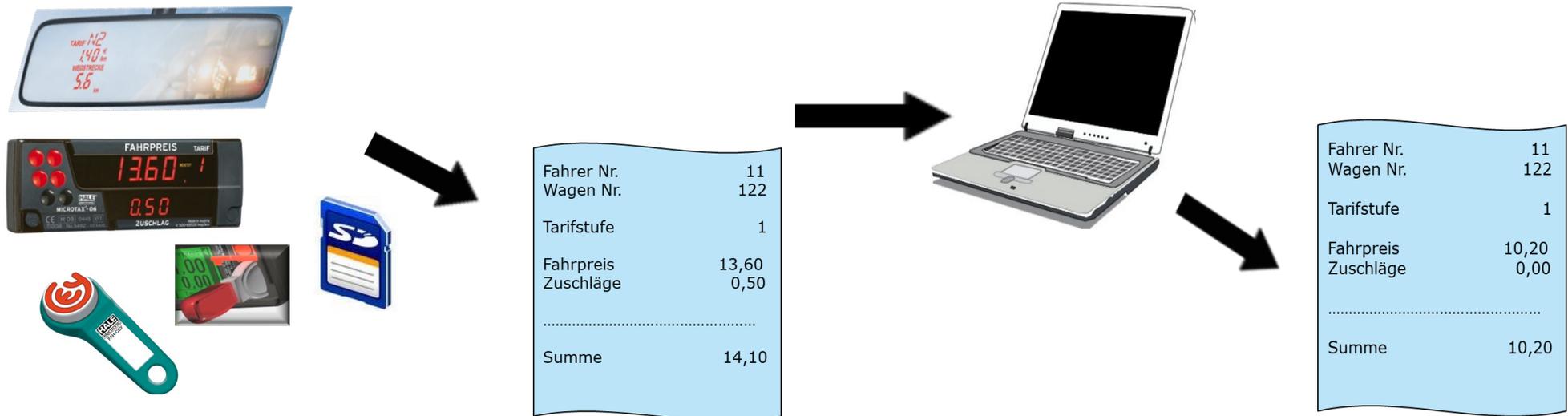
Authentizität und Integrität der Daten



Aktuelle Situation

Authentizität und Integrität der Daten

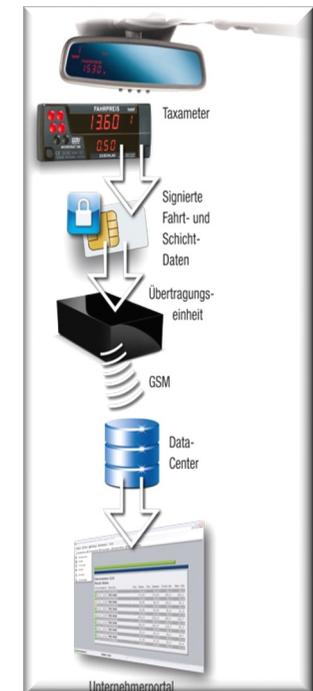
Aktuelle Situation (vereinfachte Darstellung)



Mit geeigneter Software ist die Manipulation des Fahrdatensatzes spurenlos möglich.

„Fiskaltaxameter“

- Keine Legaldefinition im Gesetz
- Bezeichnung für Geräte, die die steuerlichen Anforderungen an Einzelaufzeichnungspflicht, Datenspeicherung **und** Unveränderbarkeit erfüllen
- Nutzung eines MID-Taxameters alleine führt nicht zur Erfüllung der steuerlichen Anforderungen, Anschluss separater Signier- und Übertragungseinheit notwendig
- Sicherstellung Echtheit und Unversehrtheit der Daten war bislang nur durch Einsatz von INSIKA (**I**ntegrierte **S**icherheitslösung für messwertverarbeitende **K**assensysteme) gewährleistet

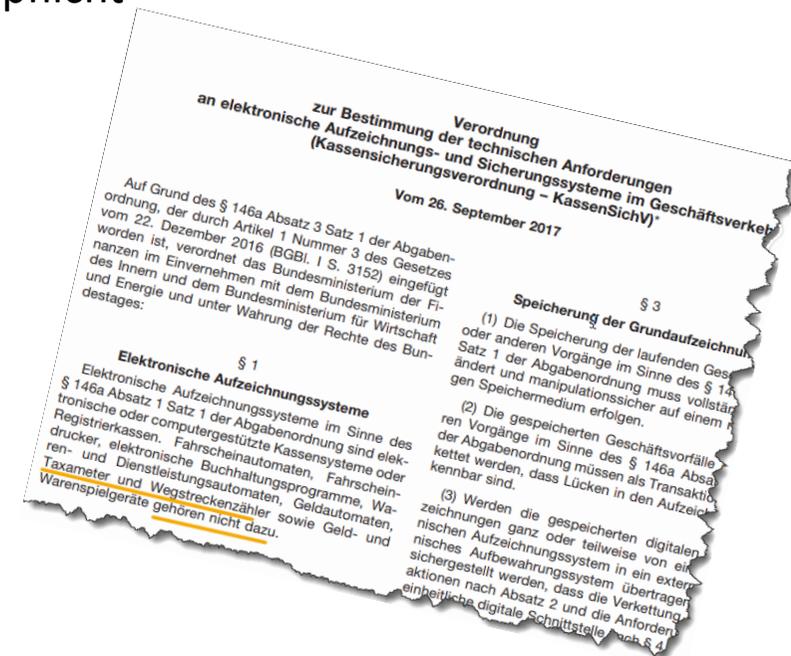


„Fiskaltaxameter“

- Problem in der Praxis:
 - Keine gesetzliche Regelung zum verpflichtenden Einsatz von INSIKA
- Prüfungserfahrungen der Finanzverwaltung mit digitalen Grundaufzeichnungen
 - Weiterhin Verstöße gegen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
 - Datenzugriff wird verhindert /nicht / nur unvollständig gewährleistet
 - Taxameterdaten werden nicht /nur teilweise gesichert
 - Einsatzzeiträume/ -orte werden nicht protokolliert (§ 145 Abs.1 AO, § 63 Abs.1 UStDV)
 - Datenlöschung vor/ während der Prüfung

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016

- § 146 Abs. 1 AO: gesetzliche Regelungen zur Einzelaufzeichnungspflicht
- § 146a Abs. 1 AO:
 - Bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems ist eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) notwendig
 - Begrenzung auf elektronische oder computer-gestützte Kassensysteme und Registrierkassen
 - Taxameter/Wegstreckenzähler vorerst nicht eingeschlossen
 - aber Evaluierung der KassenSichV vorgesehen



Verordnung zur Änderung der KassenSichV vom 30.07.2021 (BGBL I S. 3295)

Was ändert sich ab 01.01.2024?

- Aufnahme EU-Taxameter und Wegstreckenzähler in das sog. „Kassengesetz“

(2) Als elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des [§ 146a Absatz 1 Satz 1](#) der Abgabenordnung gelten ebenfalls

1. Taxameter im Sinne des Anhangs IX der [Richtlinie 2014/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149; L 13 vom 20.1.2016, S. 57), die durch die Richtlinie 2015/13 (ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (EU-Taxameter) und
2. Wegstreckenzähler.

Verordnung zur Änderung der KassenSichV vom 30.07.2021 (BGBL I S. 3295)

- Erfüllung der Anforderungen an § 146a AO künftig auch durch die EU-Taxameter und Wegstreckenzähler:
 - Schutz vor **unprotokollierten** Änderungen und Löschungen an digitalen Grundaufzeichnungen durch eine TSE, § 146a Abs.1 AO
 - Belegausgabepflicht, § 146a Abs. 2 AO
 - Meldepflicht nach § 146a Abs. 4 AO

Verordnung zur Änderung der KassenSichV vom 30.07.2021 (BGBL I S. 3295)

- EU-Taxameter und Wegstreckenzähler sind vom technischen Aufbau nicht vergleichbar mit elektronischen oder computergestützten Kassensystemen oder Registrierkassen
 - Anforderungen an Protokollierung der elektronischen Grundaufzeichnungen sowie an den Beleg werden in den neuen § 7 (Anforderungen an EU-Taxameter) und § 8 (Anforderungen an Wegstreckenzähler) der KassenSichV definiert,
 - ggfs. weitere Änderungen/Anpassungen erforderlich

Verordnung zur Änderung der KassenSichV vom 30.07.2021 (BGBL I S. 3295)

- Übergangsregelung für EU-Taxameter, die über die INSIKA-Technik verfügen (§ 9 KassenSichV)
 - Soweit ein EU-Taxameter vor dem 1. Januar 2021 mit der INSIKA-Technik ausgerüstet wurde, ist § 7 für dieses EU-Taxameter erst ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden, es sei denn
 - das EU-Taxameter wird aus dem Fahrzeug, in das es am 1. Januar 2021 eingebaut war, ausgebaut und in ein neues Fahrzeug eingebaut

Verordnung zur Änderung der KassenSichV vom 30.07.2021 (BGBL I S. 3295)

- Übergangsregelung für Wegstreckenzähler (§ 10 KassenSichV) ab dem Tag anzuwenden, an dem
 1. mindestens 3 voneinander unabhängige Unternehmen Wegstreckenzähler am Markt anbieten, die über eine geeignete digitale Schnittstelle im Sinne der Kassensicherungsverordnung verfügen

und

 2. eine Konformitätsbewertungsstelle nach § 13 oder § 14 des Mess- und Eichgesetzes die Konformität der Wegstreckenzähler nach Nummer 1 mit den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes feststellt.

Aktueller Stand:

- Umgehungsmöglichkeit (nur noch/weiterhin) durch Nichtbedienung des Taxameters/Wegstreckenzählers möglich (keine Sitzkontaktpflicht)
- Elektronische Daten sind (weiterhin) kein kompletter „Schichtzettlersatz“ (z.B. Rechnungsfahrten, Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes)
- Ausnahmegenehmigung vom Einbau eines Wegstreckenzählers weiterhin möglich (§§ 30,43 BOKraft)

Danke

für Ihre Aufmerksamkeit.

FINANZVERWALTUNG
für Nordrhein-Westfalen

Oberfinanzdirektion
Nordrhein-Westfalen

